
Stipendien SSA für Komponisten und Komponistinnen von musikdramatischen Werken

Reglement

Gegenstand und Prinzip

Der Kulturfonds der Société Suisse des Auteurs (SSA) fördert das Entstehen von musikdramatischen Werken (**Musicals, Opern, Operetten usw.**) und stellt dazu **Stipendien für Komponisten und Komponistinnen** sowie **Stipendien für Librettisten und Librettistinnen** im jährlichen Gesamtbetrag von **CHF 35'000.-** zur Verfügung. Die Komposition und/oder das Libretto muss original und unveröffentlicht sein und sich im Projektstadium oder am Arbeitsanfang befinden.

Ausgeschlossen sind Werke, deren szenischer Ablauf nicht eng mit der Musik verbunden ist, insbesondere Oratorien oder andere Konzertformen, die nicht zum Repertoire der SSA gehören.

Falls ein Datum der Uraufführung des unterbreiteten Werks bereits bekannt ist, so darf dessen Premiere nicht früher als **sechs Monate** nach Eingabedatum stattfinden.

Gesuchstellende und Stipendienbeziehende

Handelt es sich bei dem eingereichten Projekt um ein Werk eines einzigen Komponisten/einer einzigen Komponistin oder eines einzigen Librettisten/einer einzigen Librettistin, so muss dieser oder diese die schweizerische Nationalität oder seinen Wohnsitz in der Schweiz haben.

Handelt es sich um ein Gemeinschaftswerk, so muss mindestens die Hälfte der beteiligten Komponisten/Komponistinnen oder Librettisten/Librettistinnen die schweizerische Nationalität oder den Wohnsitz in der Schweiz haben.

Die Komponisten/Komponistinnen und Librettisten/Librettistinnen legen den Verteilschlüssel in Prozenten ihrer Beteiligung an der Arbeit im spezifischen Formular „Projektübersicht“ fest, wobei festgelegt ist, dass mindestens 50% dieses Verteilschlüssels bei Schweizer oder in der Schweiz lebenden Komponisten oder Komponistinnen resp. Librettisten oder Librettistinnen verbleiben müssen.

Die **Stipendienbeziehenden** sind die Komponisten/Komponistinnen und/oder die Librettisten/Librettistinnen. Die Auszahlung des Stipendiums erfolgt gemäss dem Verteilschlüssel.

Teilnahmebedingungen

Die zwei Eingabefristen für das Einreichen der Projekte sind der

29. April / 28. Oktober

Die Komponisten/Komponistinnen oder Librettisten/Librettistinnen reichen ein Dossier **im PDF-Format** gemäss Angaben des Reglements ein.

Pro Jurysitzung kann ein Komponist/eine Komponistin resp. ein Librettist/eine Librettistin jeweils nur ein Werk einreichen. Ein bereits einmal eingereichtes Projekt kann nur dann nochmals unterbreitet werden, wenn es grosse und wesentliche Entwicklungen aufweist.

Kommt die Produktion des Werks zustande, muss das Stipendium im Produktionsbudget ausgewiesen werden. Im Prinzip beträgt der maximale Beitrag des Kulturfonds die Hälfte des Honorars der Komponisten/Komponistinnen resp. Librettisten/Librettistinnen.

Entscheidung

Eine von der SSA ernannte, aus Fachleuten bestehende Jury prüft die Dossiers und entscheidet über die Verleihung der Stipendien. Der Juryentscheid wird weder begründet noch kann er angefochten werden. Die Jury besitzt umfassende Urteilshoheit und kann insbesondere über die Anzahl der zu vergebenden Stipendien (innerhalb des Jahresbudgets) entscheiden.

Auszahlung der Stipendien

Im Falle eines positiven Entscheids wird das Stipendium auf das persönliche Konto des Komponisten/der Komponistin und/oder des Librettisten/der Librettistin überwiesen oder, auf ausdrücklichen Wunsch hin, auf das Konto der produzierenden Struktur.

Erwähnung der SSA

Die Komponisten/Komponistinnen und/oder Librettisten/Librettistinnen vergewissern sich, dass auf Drucksachen und Werbung anlässlich der Werkaufführung folgender Vermerk erwähnt wird: **“Mit der Unterstützung des Kulturfonds der Société Suisse des Auteurs (SSA)”**.

Version des Règlements gültig für Stipendien 2025, Veröffentlichung am 12. Dezember 2024

SOCIÉTÉ SUISSE DES AUTEURS (SSA), KULTURELLE ANGELEGENHEITEN

Rue Centrale 12-14, Postfach 1359, CH-1001 Lausanne

T +41 21 313 44 66 / 67

kulturfonds@ssa.ch

www.ssa.ch